Formblatt zur grundlegenden Charakterisierung gemäß § 8 DepV

für die Entsorgung auf der Deponie „Scheinberg“, DK II

Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.

1.	**Abfallherkunft** (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger und Anschrift: _____ Anfallstelle und Anschrift: _____ Ansprechpartner: _____ Telefon/Telefax: _____ E-Mail: _____
2.	**Abfallbeschreibung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____ Angaben nach AVV - (1) Abfallschlüssel:_____ (2) Bezeichnung: bei nicht gefährlichen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen: Abfall enthält geringfügige Asbestbestandteile: ☐ Ja ☐ Nein (Angaben erforderlich) Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung:
	Dokumentation der Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV)	☐ Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar (Begründung siehe Seite 3 "Dokumentation Verwertungsprüfung") ☐ Abfallerzeuger beantragt Verwendung als Deponieersatzbaustoff (ggf. weitere Unterlagen zur technischen Verwendungseignung beizufügen) ☐ Es handelt sich um unbedenklichen Bodenaushub (Beiblatt „Verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs“ ist beigefügt)
3.	**Abfallzusammensetzung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV) **Deklarationsanalyse nach § 8 Abs. 1 DepV** **Als Anlage sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 8 DepV die darin geforderten Unterlagen beizufügen!**	Aussehen: _____ Konsistenz: ☐fest ☐stichfest ☐staubförmig ☐ _____ Geruch: _____ Farbe: _____ ☐ Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV ☐ Schwermetallgehalte im Feststoff ☐ PAK ☐ MKW ☐ BTEX ☐ PCDD/F ☐ LHKW ☐ Herbizide ☐ PFAS ☐ _____ Anzahl der analysierten Proben: davon Vollanalysen nach DepV: ___ ☐ Anwendung des Homogenitätskriteriums nach PN 98 (reduzierte Untersuchungszahl) ☐ keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV ☐ keine Untersuchungen nach § 14 Abs. 3 ErsatzbaustoffV Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahmeprotokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen.

	Deklaration nach § 8 Abs. 8a Satz 2, 3 DepV	Als Anlage sind die erforderlichen Unterlagen zur Klassifizierung nach Ersatzbaustoff V beizufügen. ☐ Dokumentation nach § 12 ErsatzbaustoffV (Aufbereitungsanlage) ☐ Dokumentation nach § 17 ErsatzbaustoffV (nur bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut)
	Ist kritisches Reaktionsverhalten möglich?	☐ Nein, nicht zu erwarten ☐ Ja, ☐ mit Wasser ☐ mit Lösungsvermittler Art der Reaktion: ☐ Auslaugung ☐ Gasbildung ☐ Temperaturentwicklung ☐ Ausdampfen ☐ Sonstiges: _____
4.	**Art der Vorbehandlung** (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	☐ nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt ☐ nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten) ☐ Art und Zielsetzung: _____
5.	**Abfallmenge** (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Tonnen: _____ Zeitraum von _____ bis _____
6.	**Nur bei gefährlichen Abfällen: Ablagerungsverhalten / gefährliche Eigenschaften** (§ 8 Abs. 1 Nr. 10 DepV)	☐ HP 2 (brandfördernd) ☐ HP 3 (leicht entzündbar) ☐ HP 4 (reizend) ☐ HP 5 (gesundheitsschädlich) ☐ HP 6 (giftig) ☐ HP 7 (krebserzeugend) ☐ HP 11 (erbgutverändernd) ☐ HP 12 (Freisetzung eines akut toxischen Gases) ☐ HP 14 (ökotoxisch) ☐ Weitere: _____
		Ablagerungsrelevante Inhaltsstoffe im Feststoff: _____
7.	**Bewertung Deklarationsanalytik durch den Abfallerzeuger**	Abfall hält Zuordnungswerte für DK - _____ ein ☐ nicht ein ☐ ☐ ein, mit Ausnahme TOC *(Zustimmung durch zuständige Behörde erforderlich!)* ☐ Nachweis, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist, liegt bei <u>Beurteilungsgrundlage:</u> ☐ Anhang 3, Tabelle 2 DepV ☐ Erlass zum PFAS-Leitfaden (UM-BW vom 22.08.2022) i. V. m. Leitfaden zur PFAS-Bewertung (21.02.2022) ☐ „Aktualisierte Handlungshinweise für Entscheidungen über die Ablagerbarkeit von Abfällen mit organischen Schadstoffen auf Deponien („Handlungshilfe organische Schadstoffe auf Deponien“) in Baden-Württemberg“ (2024) ☐ Einstufung Gefährlichkeit (LAGA - Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit (Februar 2024) i.V.m. Einführungschreiben des UM BW (2024)) ☐ Auswertungsübersicht "Prüfung der Einhaltung von Zuordnungswerten" ist in Anlage zur gC beigefügt (inkl. Schwankungsbreite der Analysenwerte)

	Bewertung nach § 6 Abs. 1 a DepV	☐ Abfall ist als _____ nach Ersatzbaustoffv klassifiziert und hält die Werte dieser Materialklasse ein. ☐ Abfall wäre _____ nach Ersatzbaustoffv klassifiziert, hält aber die Werte dieser Materialklasse für die Parameter _____ nicht ein. Die Zahlenwerte dieser Parameter (Untersuchungen im 2:1-Eluat) halten die Werte der Zuordnungswerte für DK _-_____ ein.
8.	**Vorschlag des Abfallerzeugers für die Schlüsselparameter** (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV) **Untersuchungshäufigkeit**	☐ Vorschlag (Auswahl vom Gesamtumfang nach Punkt 3): ☐ je angefangene 1.000 t ☐ 1 x jährlich ☐ _____
9.	**Bemerkungen**:	**Rechnungsempfänger:** _____ Name, Vorname _____ Straße, Hausnummer _____ Postleitzahl, Ort
10.	Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger) bei der Erstellung hat mitgewirkt
	Der unter Punkt 8. aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend. **Für die Benennung von Schadstoffen, die hier nicht aufgeführt sind, aber als Verunreinigungen im Abfall enthalten sind, ist der Abfallerzeuger oder der von ihm Beauftragte verantwortlich.**	
11.	**Raum für Bemerkungen des Deponiebetreibers (Verantwortliches Betriebspersonal)** ☐ Antrag auf Zustimmung bei Überschreitung von Zuordnungswerten wurde gestellt. Abfall wird eingesetzt als: ☐ Deponieersatzbaustoff ☐ Abfall zur Ablagerung	
	☐ Die Eingangskontrolle wurde durchgeführt. ☐ Der Abfall entspricht der Charakterisierung. ☐ Die Betriebsleitung wurde darüber informiert. Deponie, Datum	☐ Probe für die Kontrolluntersuchung wurde gezogen. ☐ Der Abfall entspricht **nicht** der Charakterisierung. ☐ Der Abfall darf nicht abgelagert werden. Unterschrift des Verwiegers

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV

Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?

A

☐ Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch- physikalischen Eigenschaften des Abfalls.

Begründung:

☐ Abfall gilt nicht mehr als Inertabfall nach DepV, Schadstoffe erreichen Zuordnungswerte ≥ DK I

☐ Abfall gilt als asbesthaltig

☐ Materialklassifizierungen nach ErsatzbaustoffV überschritten (§ 6 Abs. 2 Nummer 2, § 13 Abs. 1 Nummer 2 ErsatzbaustoffV)

☐ _____ Sonstiges (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)

B

☐ Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen).

Geprüfte Verwertungswege:

☐ Verfüllungen, Aufschüttungen

☐ Recycling

☐ Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)

☐ Sonstige und zwar: _____

C

Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!):

D

Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger)	bei der Erstellung hat mitgewirkt

Anmerkungen:

In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Sofern eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), i.V. mit § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.